

SATZUNG DES LANDESVERBANDES BAYERN DER PARTEI

**»Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und
basisdemokratische Initiative«, kurz: Die PARTEI**

Vom 03. August 2013

(geändert mit Beschluss auf dem Landesparteitag am 20.10.2012 in München)

(geändert mit Beschluss auf dem Landesparteitag am 03.08.2013 in Nürnberg)

§ 1 - Zweck

(1) Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2) Der Sitz der Partei ist Berlin. Dort befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle. Der Landesverband führt den Namen **Die PARTEI** verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes. Der Sitz des Landesverbandes und seiner Geschäftsstelle wird vom Landesvorstand bestimmt.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der PARTEI werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PARTEI anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der PARTEI sein oder werden.

(2) Mitglied der PARTEI können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Der Landesvorstand führt darüber hinaus eine zentrale Mitgliederdatei mit den Mitgliedern aus Bayern.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der PARTEI und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der PARTEI wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach Gründung von Landesverbänden

kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft in der PARTEI aufgrund der entsprechenden Satzung des jeweiligen Landesverbandes erworben wird. Die Satzung des Landesverbandes ist bindend.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (Bundes- oder Landesverband) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der PARTEI ist.

(3) Bei Wohnsitzwechsel von einem in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das PARTEI-Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband und Landesverband anzuzeigen.

(4) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis von der Bundespartei. Ab 11.9.2010 gibt der Landesverband einen zusätzlichen Mitgliederausweis für bairische Mitglieder heraus, dessen Wirkung für alle Versammlungen und Parteitage innerhalb Bayern bindend ist. Der Ausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes und ist bei einem Parteiaustritt an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Der Bundesausweis ist Eigentum der PARTEI und ist bei Austritt an den Bundesverband zurückzugeben.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der PARTEI zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Zur Abstimmung auf Landesparteitagen sind nur PARTEI-Mitglieder zugelassen, deren Antrag auf Mitgliedschaft in Die PARTEI zugestimmt wurde.

(4) Vom Landesverband Bayern wird eine Verwaltungsgebühr beziehungsweise Aufnahmegebühr von jedem Neumitglied erhoben, ansonsten ist keine Beitragszahlung mehr nötig. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Bewerber selbst festgelegt, diese beträgt mindestens 19,33€ und höchstens 19,45€. Der Betrag wird auf das Landesverbandskonto überwiesen. Wenn ein Neumitglied über den Bundesverband an den Landesverband weitergeleitet wird, werden die bereits geleisteten 10€ an den Bund angerechnet und es sind mindestens 9,33€ höchstens aber 9,45€ zu überweisen. Ob das Mitglied weiterhin Beiträge an den Bund entrichtet, bleibt dem Mitglied überlassen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
4. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
5. Partei-Ausschluss.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden,
5. Ausschluss

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der PARTEI sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des §10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.

(5) Folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich:

1. Auflösung,
2. Ausschluss,
3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände.

(6) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 5 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 7 – Gliederung

(1) Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen nach der Bundessatzung schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung innerhalb des Landesverbandes erfolgt in Ortsverbände, Kreis- und Bezirksverbände, die sich nach Möglichkeit auf die Wahlkreise und Stimmbezirke beziehen.

(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

§ 8 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Der Landesverband verpflichtet sich, alles zu tun, um die Einheit der PARTEI zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der PARTEI richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzt der Landesverband und/oder deren Mitglieder, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Gleiches gilt für die dem Landesverband nachgeordneten Ortsverbände, Bezirksverbände und Kreisverbände.

§ 9 - Organe der Landespartei

- (1) Organe sind der Landesvorstand und der Landesparteitag.
- (2) Der Landesvorstand vertritt die PARTEI nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (3) Dem Landesvorstand gehören grundsätzlich neun Mitglieder an:
 1. Vorsitzende(r)
 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 3. Pressesprecher(in)
 4. Wahlkampfleiter(in)
 5. Landesschatzmeister(in)
 6. Generalsekretär(in)
 7. zwei Beisitzer(innen)
 8. Revisor

Mit Änderung der Satzung am 3.8.2013 besteht der Landesvorstand bis auf weiteres aus den folgenden Mitgliedern:

- ◆ Drei Landesvorsitzende in Personalunion
- ◆ Politische Geschäftsführer(in)
- ◆ Wahlkampfleiter(in)
- ◆ Pressesprecher(in)
- ◆ Landesschatzmeister(in)
- ◆ Revisor
- ◆ zwei Besitzer(innen)

Der Landesvorstand nimmt auch die tägliche Geschäftsführung wahr, insbesondere gegenüber Banken, Bundesvorstand, Behörden, Sponsoren und Finanzamt. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip bei Abstimmungen innerhalb des Landesvorstandes. Bei Pattsituationen zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit steht dem Landesvorstand beratend zur Seite.

- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer oder offener Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei kann das jeweilige Gremium auf Antrag und Abstimmung um weitere Mitglieder erweitert werden.
- 5) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich gemeinsam zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Landesvorstandes per e- Mail oder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Die Abstimmungen innerhalb des Landesvorstandes erfolgen grundsätzlich nach dem Modus der einfachen Mehrheit. Der Abstimmungsmodus kann auf Anforderung einer Mehrheit für wichtige Abstimmungen geändert werden.
- (6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Landesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (7) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundesparteitages.

(8) Der Landesparteitag tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung folgt den Regularien der Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist zwei Wochen zu betragen hat. Landesparteitage werden als Mitgliederversammlungen abgehalten. Ab dem 30.5.2008 können die Landesparteitage als Vertreter-Versammlungen abgehalten werden, wenn die Anzahl der Parteimitglieder über 1.000 liegt. In diesem Falle wird die Zusammensetzung der Vertreterversammlungen rechtzeitig durch Satzungsänderung festgelegt. Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 (insb. §9 Abs. 3) des Parteiengesetzes (PartG) niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet. Der Landesparteitag wird einberufen durch schriftliche Einladung der Mitglieder (Fax/E-Mail genügt). Alternativ dazu kann die Einberufung über Ankündigungen auf der PARTEI-Bayern-Homepage und in dem Parteiorgan erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen und Versammlungen zu den Wahlen.

(9) Die vorläufige Geschäftsstelle des Landesverbandes befindet sich, bis zur Eröffnung einer eigenständigen Geschäftsstelle, in den Geschäftsräumen des Landesvorsitzenden oder des Ehrenvorsitzenden. Der Landesverband zahlt für die Nutzung einen dafür vom Landesvorstand festgelegten Betrag, der den finanziellen Mitteln des Landesverbandes zumutbar ist.

§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 11 - Zulassung von Gästen

(1) Der Landesparteitag, der Landesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.

(2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

§ 12 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Besteht die dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 50% der teilnehmenden Parteimitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären (Fax/E-Mail/Digitales Formular genügt).

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(3) Die Finanzordnung der Bundespartei ist Teil dieser Satzung.

§ 13 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Landespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Die gleiche Mehrheit erfordert eine Änderung des Programms der PARTEI.

(2) Die Auflösung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Fax genügt, Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf der PARTEI-Homepage zum Download bereitgestellt).

(3) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung erlangen nur dann Rechtskraft wenn die Zustimmung eines Bundesparteitages vorliegt.

§ 14 - Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung des Landesverbandes und ihrer Untergliederungen stimmen mit der Satzung und den grundsätzlichen Regelungen der Bundespartei überein.

(2) Die PARTEI führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative**.

Die Kurzbezeichnung lautet: **Die PARTEI**.

Das Wort PARTEI steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

Der Landesverband nimmt den Zusatz Landesverband dabei auf.

§ 15 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen können vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt werden. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 16 – Salvatorische Klausel

(1) Bei Unstimmigkeiten innerhalb der Landessatzung zählt die Satzung der Bundespartei. Die Satzung der Bundespartei wird anerkannt. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Landessatzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen nicht. An die Stelle der unwirksamen Paragraphen tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 17 – Regelungen für Kandidaten und gewählte Abgeordnete von Die PARTEI in Bayern

- (1) Mit der Benennung eines Kandidaten zur Wahl für die Kommunalwahl, Landtagswahl, Bundestagswahl und Europawahl, sowie weiterer Parlamente ist der Kandidat zustimmungspflichtig und hat dazu die Zustimmungs- und Wählbarkeitsformulare innerhalb von 4 Wochen nach seiner Benennung dem jeweiligen PARTEI-Ausschuss (Ortsverein, Kreisverband, Bezirksverband) und dem Landesvorstand unterschrieben und mit dem entsprechenden Siegel der zuständigen Verwaltung zu senden. Das Original erhält der Vorsitzende oder Sprecher des jeweiligen Wahlkreises, um die Formalitäten mit den Behörden (Wahlkreisleiter) abzuwickeln.
- (2) Ist der PARTEI-Kandidat von den Wählern in ein Parlament gewählt, so erklärt er sich damit einverstanden, dass 30% seines Mandatseinkommen als Spende an Die PARTEI, Landesverband Bayern abgeführt werden.
- (3) Ein PARTEI-Kandidat hat sich aktiv am Wahlkampf und bei Unterstützerunterschriften zu beteiligen. Erfolgt eine aktive Beteiligung nicht oder fehlt ein Nachweis durch den Kandidaten für seine aktive Mitarbeit und liegt ein Beschluss der PARTEI-Mitglieder aus seinem Stimmkreis und/oder Wahlkreis vor, dass der Kandidat sich nicht aktiv beteiligt hat, andere diese Arbeit ohne den Kandidaten verrichteten und er durch die Mitglieder abgewählt wurde, so rückt parteiintern sein gewählter Stellvertreter als Kandidat nach und erhält den Sitz des Kandidaten von Die PARTEI zugesprochen. Der Stellvertreter des gewählten Kandidaten erhält den Sitz des gewählten Kandidaten darüber hinaus, wenn der gewählte Kandidat seinem Wählerauftrag durch Tod oder längerer Krankheit (länger als 12 Monate) nicht nachkommen kann. In diesem Fall und für die Restlaufzeit seines Mandats werden die Einnahmen zwischen dem betroffenen Kandidaten und seinem nachrückenden Stellvertreter 50:50 aufgeteilt. Ansonsten gelten das Parteiengesetz bzw. die dafür gültigen Gesetze.